

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 27. Februar 1970

3. Stück

5. Gesetz: Wiener Ausstellungsgesetz; Änderung.
 6. Gesetz: Bauordnung für Wien (Bauordnungsnovelle 1956); Abänderung.
 7. Gesetz: Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetze; Änderung.

5.

Gesetz vom 19. Dezember 1969, mit dem das Wiener Ausstellungsgesetz geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Ausstellungsgesetz, GBl. der Stadt Wien Nr. 26/1937, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel III ist folgender Artikel IV anzufügen:

„Artikel IV

Die Gemeinde hat die ihr auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben in folgenden Fällen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

- a) in Angelegenheiten, die sich nicht auf die bau- und feuerpolizeiliche Überwachung beziehen, immer dann, wenn die Ausstellung nach ihrer Art, dem Bereich der Ausstellungsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses nur von örtlicher Bedeutung ist und die Ausstellungsstätte keine besonderen technischen Einrichtungen besitzt,
- b) in allen Angelegenheiten, die zur bau- und feuerpolizeilichen Überwachung gehören.

Dies gilt jedoch weder für baupolizeiliche Vollziehungsakte, die sich auf bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude beziehen und im Sinne des Art. 15 Abs. 5 B-VG. in die mittelbare Bundesverwaltung fallen, noch für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens.“

2. Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
 Marek Ertl

6.

Gesetz vom 19. Dezember 1969, womit das Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien (Bauordnungsnovelle 1956), in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 3/1964 und 9/1967, abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Im Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, hat im Art. IV Abs. 1 der zweite Satz zu lauten:

„Die mit § 24 dieses Gesetzes geänderte Fassung des § 75 Abs. 1 der Bauordnung für Wien tritt jedoch hinsichtlich der Bauklassen I bis IV erst mit 1. Jänner 1972 in Wirksamkeit.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
 Marek Ertl

7.

Gesetz vom 19. Dezember 1969, mit dem Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetze geändert werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§ 7 des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948, LGBl. für Wien Nr. 25, in der Fassung des

Gesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBL. für Wien Nr. 7/1952, hat zu lauten:

„Soweit die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben nicht den Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes zukommen, sind sie von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel II

Das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBL. für Wien Nr. 8, in der Fassung der Gesetze vom 15. Dezember 1955, LGBL. für Wien Nr. 3/1956, vom 10. April 1959, LGBL. für Wien Nr. 15, und vom 20. März 1964, LGBL. für Wien Nr. 11, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 erster Satz hat es statt „1. Jänner 1969“ zu lauten „1. Jänner 1971“.

2. § 9 hat zu lauten:

„Soweit die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben nicht den Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes zukommen, sind sie von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel III

§ 7 des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1955, LGBL. für Wien Nr. 4, hat zu lauten:

„Soweit die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben nicht den Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes zukommen, sind sie von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl